

## - Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung -

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1-8 Regelungen für das Fach **Musikpädagogik** inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013 (Brem.ABl. S. 414) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1-8 Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 18. Juni 2013 (Brem.ABl. S. 451) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1-8 Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 29. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 275, berichtigt am 29. Juli 2016 im Brem.ABl. S. 683) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1-8 Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 29. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 670)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

### **Anlage 1-8 Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften)**

Vom 29. Mai 2019

#### § 1

#### **Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“).

#### § 2

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Die Tabellen 1a und 1b regeln die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellen den Studienverlauf dar.

(2) entfällt.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Einzelunterricht
- Kleingruppenunterricht

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

## - Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung -

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß der Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit**

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“.

### § 7

#### **Gesamtnote des Studienfaches**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Gesamtnote ein.

### § 8

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

**- Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung -**

**Tabelle 1: Studienverlaufspläne**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

**1a) für das Studienfach Musikpädagogik als großes Fach**

(12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik, großes Fach im Bachelorstudium)

Großes Fach						Σ Großes Fach 12 CP + 12 CP + 21 CP
2. Jahr	4. Sem.	Schulbezogene Musikpraxis II MM Ps 6b 3 CP/P/KP	Musikpädagogik MM Ps 7 3 CP/P/MP*		Ggf. Modul Masterarbeit 21 CP	12 CP
	3. Sem.	Musikdidaktik III MM Ps 8 3 CP/P/MP		Musikwissenschaft II MM Ps 5 3 CP/P/MP*		
1. Jahr	2. Sem.		Musikdidaktik II MM Ps 4 3 CP/P/MP	(Schulpraktischer Teil im Rahmen des Praxissemesters 15 CP)		12 CP
	1. Sem.	Schulbezogene Musikpraxis I MM Ps 1 3 CP/P/KP	Musikdidaktik I MM Ps 2 3 CP/P/MP	Musikwissenschaft I MM Ps 3 3 CP/P/MP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen)

\* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

In einem der Module MM Ps 3 und MM Ps 5 ist die Historische, in dem anderen die Systematische Musikwissenschaft zu studieren. Im Modul MM Ps 3 muss in jedem Fall eine Prüfungsleistung erbracht werden, im Modul MM Ps 5 eine Studienleistung in der jeweils anderen Teildisziplin.

**Ergänzende Angaben für Module mit Kombinationsprüfung:**

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
MM Ps 1	Schulbezogene Musikpraxis I	3	KP	Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	1 PL
				Arrangement, 2 CP	1 PL
MM Ps 6b	Schulbezogene Musikpraxis II	3	KP	Schulbezogene Singpraxis, 2 CP	1 PL
				Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	1 PL

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**- Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung -**

**1b) für das Studienfach Musikpädagogik als kleines Fach**

(6 CP Fachwissenschaften + 12 CP Fachdidaktik, kleines Fach im Bachelorstudium)

Kleines Fach					Σ Kleines Fach 6 CP + 12 CP
2. Jahr	4. Sem.		Musikpädagogik MM Ps 7 3 CP/P/MP*		6 CP
	3. Sem.	Schulbezogene Musikpraxis II** MM Ps 6b 3 CP/P/KP			
1. Jahr	2. Sem.		Musikdidaktik II MM Ps 4 3 CP/P/MP	(Schulpraktischer Teil im Rahmen des Praxissemesters, 15 CP)	
	1. Sem.	Schulbezogene Musikpraxis I MM Ps 1 3 CP/P/KP	Musikdidaktik I MM Ps 2 3 CP/P/MP	Musikwissenschaft MM Ps 3 3 CP/P/MP	

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),

\* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

\*\* Das Modul MM Ps 6b „Schulpraxis“ wird dem Studienabschnitt Fachdidaktik zugeordnet.

**Ergänzende Angaben für Module mit Kombinationsprüfung:**

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
MM Ps 1	Schulbezogene Musikpraxis I	3	KP	Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	1 PL
				Arrangement, 2 CP	1 PL
MM Ps 6b	Schulbezogene Musikpraxis II**	3	KP	Musikdidaktik III, 2 CP	1 PL
				Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	1 PL

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

\*\* Das Modul wird der Fachdidaktik zugeordnet.